

Antrag der Kommission für Energie,
Umwelt und Verkehr* vom 15. Januar 2002

KR-Nr. 398a/1999

**Beschluss des Kantonsrates
über die Parlamentarische Initiative Hans Badertscher,
Seuzach, vom 22. November 1999 betreffend
Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft
(Abfallgesetz) an die Gesetzgebung des Bundes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission vom
15. Januar 2002,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom
25. September 1994 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Unvermeidliche Abfälle werden umweltgerecht verwertet, soweit
dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und im Interesse der
Umwelt sinnvoll ist. Verwertbare Abfälle werden in der Regel getrennt
gesammelt, dafür geeignete Abfälle vergärt oder dezentral kompos-
tiert. Nicht verwertbare Abfälle werden nach dem Stand der Technik
so behandelt, dass möglichst endlagerungsfähige Stoffe verbleiben.

Grundsätze der
Abfallwirtschaft

Abs. 3 unverändert.

Titel (neu):

3. Baubabfälle

§ 16 a. Die Gemeinden können eine weiter gehende Trennung Entsorgung
der Abfälle auf der einzelnen Baustelle verlangen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Arnet, Dieti-
kon (Präsidentin); Hans Badertscher, Seuzach; Adrian Bergmann, Meilen; Ernst
Brunner, Illnau-Effretikon; Reto Cavegn, Oberengstringen; Willy Germann,
Winterthur; Gaston Guex, Zumikon; Lorenz Habicher, Zürich; Martin Mossdorf,
Bülach; Toni W. Püntener, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Peter Stirnemann,
Zürich; Laurenz Styger, Zürich; Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur; Sabine
Ziegler, Zürich; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

Wird Aushubmaterial aus nicht sanierungsbedürftigen belasteten Standorten entsorgt, kann die Baudirektion von den Inhabern den Nachweis verlangen, dass dadurch die Umwelt gegenüber dem Ausgangszustand insgesamt nicht höher belastet wird.

Die Bewilligung, Bauabfälle in Deponien abzulagern, wird von der Baudirektion nur erteilt, wenn der Nachweis vorliegt, dass eine andere Entsorgung nicht möglich und nicht zumutbar ist.

Titel vor § 17:

4. Übrige Abfälle

§ 17. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Titel vor § 18:

5. Weitere Behandlungsvorschriften

3. Belastete Standorte

Belastete
Standorte

§ 30. Der Vollzug der Bestimmungen über belastete Standorte ist Sache der Baudirektion.

Sie führt den Kataster der belasteten Standorte gemäss Bundesrecht, in den jedermann Einblick nehmen kann. Die Gemeinden erhalten einen ihr Gebiet betreffenden Auszug.

§§ 31 bis 33 werden aufgehoben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kataster
der belasteten
Standorte,
Einführung

§ 39 a. Die Baudirektion erstellt schrittweise den Kataster der belasteten Standorte nach Massgabe der vorhandenen Mittel sowie der Bundesvorschriften. Die Inhaber der im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen aufgeführten Parzellen können von der Baudirektion jederzeit eine Verfügung über die Eintragung im Kataster der belasteten Standorte verlangen, sofern sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen können.

Standorte bleiben im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen nach bisherigem Recht, bis über ihren Eintrag im Kataster der belasteten Standorte entschieden ist.

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Hans Badertscher, Adrian Bergmann (zusätzlicher Absatz 3):

§ 39 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Verdachtsflächen sind vermutete, aber noch nicht nachgewiesene Altlasten.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 15. Januar 2002

Im Namen der Kommission
für Energie, Umwelt und Verkehr
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Esther Arnet Dr. Franziska Gasser

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 22. November 1999 reichte Hans Badertscher eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 soll wie folgt geändert werden:

- § 30 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- § 31 Abs. 1: die Worte «. . . und Verdachtsflächen.» werden ersatzlos gestrichen.
- §§ 32 und 33 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Sanierung

§ 32. Für die Sanierung gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung zur Sanierung von Altlasten (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680).

Information/
Rechtliches
Gehör

§ 33. Die Baudirektion trifft die Vorabklärung, informiert die betroffenen Grundeigentümer und leitet, wo nötig, die Voruntersuchung in die Wege.

Sie fertigt auf Antrag der Grundeigentümer eine rekurrable Verfügung aus.

Am 27. März 2000 unterstützte der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative Hans Badertscher (SVP, Seuzach), Ruedi Hatt (FDP, Richterswil) und Otto Halter (CVP, Wallisellen) und Mitunterzeichnende vom 22. November 1999 betreffend Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) an die Gesetzgebung des Bundes mit 88 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr an den Regierungsrat

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wies am 3. April 2000 die Parlamentarische Initiative zur Anpassung des Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), Vorlage KR-Nr. 398/1999, der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr zu. Die Kommission behandelte die Vorlage an den Sitzungen vom 30. Mai und 12. September 2000.

Im kantonalen Altlastenverdachtsflächen-Kataster sind rund 11 000 Standorte erfasst. Die Ermittlung dieser Standorte erfolgte gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung. Es ist nicht

auszuschliessen, dass vereinzelt Einträge vorliegen, die bei genauerer Untersuchung als irrtümlich bezeichnet werden müssen. Aus diesem Grunde ist eine Verifizierung des Altlastenverdachtsflächen-Kataster sinnvoll. Der Initiativtext befriedigt die Kommission nicht in allen Teilen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachleuten der Verwaltung erarbeitete die Kommission daher den nachfolgenden Vorschlag im Sinne eines Gegenvorschlages zur Parlamentarischen Initiative nach § 27 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981:

§ 30. Belastete Standorte sind Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Begriffe

Als Altlasten gelten sanierungsbedürftige belastete Standorte.

§ 31. Die Baudirektion führt einen Kataster der belasteten Standorte. Kataster der belasteten Standorte / Information der Standortinhaberinnen und -inhaber

Die Baudirektion ermittelt die belasteten Standorte und informiert die betroffenen Inhaberinnen und Inhaber nach Massgabe von Art. 5 AltIV.

Der Kataster kann von jedermann eingesehen werden. Die Gemeinden erhalten einen ihr Gemeindegebiet betreffenden Auszug.

§ 32. Für die Sanierung gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnungen über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV) vom 26. August 1998. Sanierung und Bauabfallentsorgung

Bauabfälle werden so behandelt, dass verwertbare oder endlagerfähige Stoffe verbleiben.

Der Inhaber hat darzulegen, dass die Belastung der Umwelt durch die Behandlung insgesamt nicht höher wird.

Die Bewilligung, Bauabfälle in Deponien einzubringen, wird nur erteilt, wenn der Nachweis vorliegt, dass eine andere Behandlung nicht möglich ist.

§ 33. Für die Altlastensanierung durch den Staat wird ein Fonds geschaffen, der durch pauschale Abgaben gespeist wird, die von den Abgebern von Sonderabfällen gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom Kanton erhoben werden. Die Fondsgelder werden vom Staat für jene Sanierungsmassnahmen verwendet, die er selbst durchzuführen oder deren Kosten er zu tragen hat. Altlastenfonds

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgaben nach Massgabe der bestehenden und zu erwartenden Verpflichtungen zuzüglich einer Pauschale für unvorhersehbare Massnahmen sowie die weiteren Einzelheiten durch Verordnung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

A. Ausgangslage

1. Einführung des kantonalen Altlastenverdachtsflächenkatasters

Im dicht besiedelten und hoch industrialisierten Kanton Zürich sind bereits verhältnismässig früh ernst zu nehmende Altlastenprobleme aufgetreten. Zu Besorgnis Anlass gab insbesondere die in verschiedenen Gebieten (Limmattal usw.) verbreitete Verunreinigung des Grundwassers durch Altlasten. Auf der Grundlage der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wurden daher vor allem in den Siebziger- und Achtzigerjahren einzelne Altlasten saniert. Die damit verbundene teilweise Behebung der Grundwasserverunreinigungen erwies sich aber in ihrer Wirkung als ungenügend. Das Bedürfnis nach einer systematisierten Sanierung der wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen wurde zunächst von der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz aufgenommen, indem von den Kantonen u. a. die Erstellung von Deponiekatastern verlangt wurde (Sanierungsplan gemäss Art. 16 des Gewässerschutzgesetzes von 1971; Kataster der stillgelegten Abfalldeponien nach Art. 8 des Gewässerschutzgesetzes von 1991). Darüber hinaus hat der Bundesrat gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) im Jahr 1990 eine Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) erlassen, die insbesondere die Schaffung eines Deponieverzeichnisses (Art. 23) und die Trennung und Verwertung der entstehenden Abfälle (Art. 6 ff.) vorschreibt.

Auf Grund der bundesrechtlichen Vorgaben hat der Kanton Zürich in den Jahren 1989 bis 1995 bezirksweise einen Kataster der Altlasten und der Verdachtsflächen (Altlastenverdachtsflächenkataster) geschaffen. Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1) hat in den §§ 30 ff. ergänzende Vorschriften über die Sanierung von Altlasten und die Behandlung von schadstoffbelasteten Bauabfällen eingeführt und den Altlastenverdachtsflächenkataster öffentlich erklärt. Der Kataster ist allen Gemeinden zugestellt worden und kann von Gesetzes wegen von jedermann eingesehen werden. Allerdings sind die von den Katastereinträgen betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von den Behörden nicht einzeln über den Eintrag informiert worden. Der Verdachtsflächenkataster erfasst als Grundlage für den Umweltschutz und die Raumplanung alle Standorte mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Er dient damit insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem systematischen und einheitlichen Altlastenvollzug, gewährleistet die Planungssicherheit, ermöglicht den frühzeitigen Einbezug der Altlasten- und Abfallproblematik beim Bauen und vermeidet dadurch kostspielige Baueinstellungen. Die

mehnjährigen Erfahrungen mit dem Verdachtsflächenkataster haben gezeigt, dass die mit dem Kataster verfolgten öffentlichen Interessen hinreichend wahrgenommen werden können. Zudem hat sich herausgestellt, dass in über 95% der vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bearbeiteten Bauvorhaben (vornehmlich Betriebsstandorte) auf Verdachtsflächen Schadstoffe festgestellt wurden.

2. Bundesrechtliche Pflicht zur Erstellung eines Katasters der belasteten Standorte und der Information der betroffenen Standortinhaberinnen und -inhaber

Im Zuge einer umfassenden Revision des im USG verankerten Abfallrechts hat der Bundesgesetzgeber am 21. Dezember 1995 Vorschriften über die Sanierung von Altlasten erlassen, die am 1. Juli 1997 in Kraft getreten sind. Gemäss Art. 32c Abs. 1 Satz 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen auftreten. Nach Art. 32c Abs. 2 USG erstellen die Kantone einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.

In der Folge hat der Bundesrat am 26. August 1998 die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV, SR 814.680) erlassen, welche die gesetzliche Ordnung konkretisiert. Die Altlasten-Verordnung regelt detailliert das Vorgehen bei der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte und das Verfahren für die weitere Altlastenbearbeitung (Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Sanierungsprojekt, Vorgehen bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen an belasteten Standorten usw.). Art. 27 AltIV beauftragt die Kantone, den Kataster der belasteten Standorte bis 31. Dezember 2003 zu erstellen.

Mit dem Inkrafttreten der Altlasten-Verordnung am 1. Oktober 1998 sind die Verfahrensvorschriften des Abfallgesetzes, soweit sie die Altlastensanierung betreffen, weitgehend überholt. Bei der Bewirtschaftung von belasteten Standorten folgt der kantonale Vollzug heute denn auch vollständig den Vorgaben der Altlasten-Verordnung. Auch die Katasterführung hat sich künftig nach den Vorschriften der Altlasten-Verordnung zu richten. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 230/1998 ausgeführt, bestehen zwischen dem heutigen kantonalen Altlastenverdachtsflächenkataster und dem vom Bund verlangten Kataster der belasteten Standorte zwar materiell keine wesentlichen Unterschiede: In beide Kataster sind dieselben Standortkategorien (Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte) einzutragen.

Um den Anforderungen der eidgenössischen Altlasten-Verordnung völlig zu entsprechen, müssen die Standortinhaberinnen und -inhaber jedoch einzeln über die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben informiert werden, und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und eigene Abklärungen durchzuführen (Art. 5 Abs. 2 AltIV). Der mit der Überführung des bisherigen Verdachtsflächenkatasters in den vom Bund verlangten Kataster der belasteten Standorte verbundene Aufwand wird sehr bedeutend ausfallen, da mit 20 000 bis 30 000 Adressaten zu rechnen ist. Die individuelle Information der Standortinhaberinnen und -inhaber und vor allem die Behandlung der eingehenden Stellungnahmen der Betroffenen (Berichtigung von Katastereinträgen, Erlass von Feststellungsverfügungen usw.) werden die Verwaltung vor grosse organisatorische Probleme stellen und hohe Kosten verursachen.

3. Probleme bei der Überführung des Verdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte

Die bisherigen, im Auftrag der Baudirektion durchgeführten Arbeiten zur Vorbereitung der Katasterüberführung haben insbesondere gezeigt, dass im gegenwärtigen Verdachtsflächenkataster die Lage der einzelnen belasteten Standorte (kantonsweit über 11 000 Katastereinträge) oft noch nicht mit der wünschbaren Genauigkeit angegeben werden kann. Angesichts der heute weit reichenden Folgen eines Katastereintrags für die betroffenen Standortinhaber (Beeinträchtigung des Grundstückswerts usw.) ist es jedoch wesentlich, dass die Katastereinträge ein möglichst hohes Mass an Genauigkeit aufweisen.

Während der bisherige Verdachtsflächenkataster sowie der vom Bund geforderte Kataster der belasteten Standorte zwar die mit dem Kataster verfolgten öffentlichen Interessen (rechtsgleicher Altlastenvollzug, frühzeitiges Erkennen von Nutzungskonflikten, Gewährleisten der Planungssicherheit usw.) angemessen wahrnehmen, wurde bisher den berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht genügend Rechnung getragen. Für die Betroffenen ist es wichtig, dass die sie betreffenden Katastereinträge zuverlässig sind, was bedeutet, dass bei der Erfassung der belasteten Standorte nicht nur auf summarische Angaben abgestützt werden darf. Aus diesem Grund genügt es nicht, lediglich eine formale Überführung des bestehenden Verdachtsflächenkatasters in den Kataster der belasteten Standorte vorzunehmen. Es muss vielmehr bereits bei der Katasterüberführung z. B. darauf geachtet werden, den genauen Perimeter des belasteten Standorts zu ermitteln. Mit einer örtlichen und sach-

lichen Eingrenzung der Problembereiche, die sich auf gezielte Abklärungen stützt, kann oftmals der Verkehrswert einer Liegenschaft erhalten und die Verkäuflichkeit eines Grundstücks verbessert werden.

Weil ein solches Vorgehen sowohl im öffentlichen Interesse liegt als auch den privaten Interessen der Betroffenen in hohem Masse entgegenkommt, müssen für die Überführung Lösungen gesucht werden, die sich auf das Kooperationsprinzip abstützen (beispielsweise Erfassung auf Grund von Branchenvereinbarungen). Dass die einzelnen Standortinhaberinnen und -inhaber in die Abklärungen einbezogen werden müssen, liegt auf der Hand und entspricht im Übrigen auch Art. 5 AltIV und Art. 46 USG.

Gegenwärtig untersucht die Baudirektion die möglichen Vorgehensweisen bei der Katasterüberführung und schätzt die Kosten ab. Obschon heute noch nicht gesicherte Zahlen vorgelegt werden können, muss damit gerechnet werden, dass für eine Katasterüberführung, welche die berechtigten Interessen der betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt, erhebliche Mittel erforderlich sein werden. Um die anspruchsvolle Aufgabe der Überführung der etwa 11 000 Standorte organisatorisch bewältigen zu können, wird ein gestaffeltes Vorgehen (z. B. bezirksweise Bearbeitung der Fälle) erforderlich sein. Es ist daher schon jetzt absehbar, dass die vom Bund festgesetzte Frist für die flächendeckend für das ganze Kantonsgebiet durchzuführende Katasterüberführung (31. Dezember 2003) zu knapp bemessen ist, um die Aufgabe so zu erfüllen, dass die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Die gestaffelte Katasterüberführung bedingt, dass der bisherige Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen schrittweise ersetzt wird. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 398/1998 ausgeführt, kann ein sofortiger Rückzug des bisherigen Katasters nicht erfolgen, da dies u. a. zu ernsthaften Gefährdungen des Trinkwassers sowie zu untragbaren Rechtsunsicherheiten führen würde und nicht im Interesse des Grundeigentümers liegen kann.

B. Rechtliche Situation

Der Gegenvorschlag der Kommission übernimmt vielfach Bundesrecht, teilweise werden die Bundesbestimmungen sogar wörtlich abgeschrieben. Dies betrifft insbesondere § 30 (entspricht Art. 2 AltIV) und § 31 (Art. 5 AltIV).

Da die Sanierung von Altlasten vom Bundesrecht abschliessend geregelt wird, bleibt kein Raum für kantonales materielles Recht. Die Wiederholung bzw. die Abschrift von Bundesrecht in kantonale Er-

lasse ist nicht nur verpönt, sondern muss sogar als formell bundesrechtswidrig bezeichnet werden; es ist diesbezüglich eine Ungültigkeit des kantonalen Rechts anzunehmen (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. A., Zürich 1998, N. 381). Da in Ihrem Gegenvorschlag mehrmals Bundesrecht wiederholt wird, ist zu erwarten, dass der Bund, der diese Änderung des Abfallgesetzes genehmigen muss (Art. 37 USG), Einwendungen vorbringen wird. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Gegenvorschlag – falls Sie an ihm festhalten – dem Bund zu einer Vorprüfung einzureichen, bevor Ihre Kommission bzw. der Kantonsrat Beschluss fasst.

§ 32 Abs. 1 stellt eine Selbstverständlichkeit dar, auf die zu verzichten ist. Der von Ihnen vorgeschlagene § 33 ist überflüssig.

Wir schlagen Ihnen folgende Neufassung Ihres Gegenvorschlages vor:

«3. Bauabfälle

Entsorgung

§ 16 a. Die Gemeinden können eine gegenüber den Vorschriften des Bundes und des Kantons weiter gehende Trennung der Bauabfälle auf der einzelnen Baustelle verlangen.

Werden Abfälle aus belasteten Standorten entsorgt, kann die Baudirektion von den Inhabern den Nachweis verlangen, dass dadurch die Umwelt gegenüber dem Ausgangszustand insgesamt nicht höher belastet wird.

Die Bewilligung, Bauabfälle in Deponien einzubringen, wird von der Baudirektion nur erteilt, wenn der Nachweis vorliegt, dass eine andere Behandlung nicht möglich ist.

4. Übrige Abfälle

§ 17 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Titel vor § 18:

5. Weitere Behandlungsvorschriften

...

3. Belastete Standorte

§ 30. Der Vollzug der Bestimmungen über belastete Standorte ist Sache der Baudirektion. Belastete Standorte

Sie führt den Kataster der belasteten Standorte gemäss Bundesrecht, in den jedermann Einblick nehmen kann. Die Gemeinden erhalten einen ihr Gebiet betreffenden Auszug.

§§ 32 und 33 werden aufgehoben.»

Dieser Vorschlag trägt dem Bundesrecht Rechnung und verzichtet auf dessen Wiederholungen. Den von Ihnen vorgebrachten Absichten zur Revision des Abfallgesetzes, insbesondere dem Verzicht auf die Aufnahme von Altlastenverdachtsflächen in den Kataster, wird entsprochen, da ausdrücklich auf den Kataster nach Bundesrecht Bezug genommen wird. Überdies wird das heute in den §§ 32 und 33 des Abfallgesetzes geregelte Vorgehen bei der Sanierung von Altlasten weggelassen. Dies ist rechtlich geboten, weil in der Zwischenzeit, d. h. seit dem Erlass des Abfallgesetzes, der Bund mit der Altlasten-Verordnung umfassende Vorschriften über die Altlastensanierung erlassen hat.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Grundsätze über die Bauabfallentsorgung werden in eine neue Bestimmung des Abfallgesetzes (§ 16 a) aufgenommen. Da die Bauabfälle heute bereits teilweise in § 17 des Abfallgesetzes enthalten sind, ist es zweckmässig, wenn diese Teile aus § 17 herausgenommen und in den neuen § 16 a eingebaut werden. Materiell geht nichts von Ihrem Vorschlag verloren. Der heutige § 17 Abs. 3 des Abfallgesetzes ist wegen Art. 9 TVA überholt.

Der von Ihnen vorgeschlagene § 33 entspricht dem heutigen § 34 des Abfallgesetzes. Ihr § 33 ist demzufolge überflüssig; § 34 soll unverändert belassen bleiben.

§ 34 könnte später einmal eine Änderung erfahren, da zurzeit auf Bundesebene über die Kostentragung durch die Kantone neu legifert wird (Vorstoss Nationalrat Baumberger) und die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.610) revidiert wird. Die Ergebnisse dieser Neuregelung dürften jedoch erst in etwa ein bis zwei Jahren bekannt sein.

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu prüfen, und empfehlen Ihnen, auch unseren Vorschlag frühzeitig dem Bund zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Es ist zu vermeiden, dass der Bund in einer nachträglichen Genehmigung Vorbehalte anbringt.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission nahm die Stellungnahme des Regierungsrates an der Sitzung vom 29. Mai 2001 zur Kenntnis und erarbeitete an dieser und den folgenden Sitzungen vom 12. und 26. Juni in kritischer Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einen Änderungsvorschlag. Die Baudirektion erklärte sich bereit, die Verhandlung über die notwendige Vorprüfung des Textes mit dem BUWAL zu führen. Am 3. Dezember 2001 stellte die Baudirektion der Kommission einen bereinigten Text zu, der sich in verschiedenen Bereichen von der Fassung, welche die KEVU am 26. Juni 2001 verabschiedet hatte, unterscheidet. Die Kommission stimmt dem bereinigten Text (vgl. nunmehrige Vorlage) zu, legt aber in ihrer Mehrheit Wert darauf, dass im neuen § 39 a mit dem Wort «jederzeit» dem Anliegen der Inhaber der im Kataster der Altlasten und Verdachtsflächen aufgeführten Parzellen nach einer Verfügung besonderer Nachdruck verliehen wird.

Die beantragten Änderungen des Abfallgesetzes nehmen nach Ansicht der Kommission das Anliegen der Initianten auf. Dabei besteht kein Zweifel, dass beim effektiven Vorliegen einer Altlast Massnahmen erforderlich sind. Probleme treten aber an jenen Standorten auf, für welche der Eintrag möglicherweise zu Unrecht besteht. Obschon der Verdachtsflächenkataster gemäss Angaben des AWEL eine «Trefferquote» von mehr als 95% aufweist, gibt es Fehleinträge, und bei der Verifizierung muss oftmals festgestellt werden, dass die Exaktheit bezüglich räumlicher Ausdehnung ungenügend ist. Um diese Situation zu verbessern und die teilweise vorhandene Verunsicherung zu verringern, beantragt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen des geltenden Abfallgesetzes.

Die Hauptanliegen, welche die KEVU mit den gestellten Anträgen verfolgt, sind:

- Anpassung des Zürcher Abfallgesetzes an die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts,
- Schaffung einer Übergangsregelung, die den Grundeigentümern eine möglichst schnelle und hohe Sicherheit gewährleistet,
- Möglichkeiten zur vorzeitigen Überprüfung einer Verdachtsfläche im Falle eines Bauvorhabens oder einer Handänderung zur Refinanzierung.

Die Kommission kam zur Überzeugung, dass die formulierten Anträge in Abwägung aller Interessen eine befriedigende Lösung des Problems darstellen.

Nach Abschluss der Beratungen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 im beantragten Sinne zu ändern.